

# TSG Maxdorf

Turn- und Spielgemeinde 1954 e.V.

Mitglied im  
Basketballverband Pfalz  
Leichtathletikverband Pfalz  
Pfälzer Turnerbund  
Rheinland-Pfälzischen Triathlon-Verband

**Eintrittserklärung:** Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft bei der TSG Maxdorf e.V.

<b>Mitgliedsdaten</b>			
Name, Vorname und Geschlecht:		<input type="checkbox"/>	W
		<input type="checkbox"/>	M
Straße und Haus-Nr.:			
PLZ und Wohnort:			
Telefon:			
E-Mail:			
Geburtsdatum:		Eintrittsdatum:	
Beruf:			
TSG-Abteilung(en) bzw. Sportart(en):			
Bemerkungen z. B. Familienbeitrag / Azubi:			
Falls Familienbeitrag, Beitragszahlung durch:			

<b>Derzeit gültige Mitgliedsbeiträge der TSG Maxdorf</b>		
Familien	18,00 € / Monat	216,00 € / Jahr
Erwachsene (ab 19 Jahre)	9,00 € / Monat	108,00 € / Jahr
Jugendliche (15 - 18 Jahre)	6,00 € / Monat	72,00 € / Jahr
Schüler (bis 14 Jahre)	4,50 € / Monat	54,00 € / Jahr

<b>Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit</b>	
Die TSG Maxdorf wird rein ehrenamtlich geführt. Der Verein lebt vom ehrenamtlichen Engagement seiner Mitglieder. Jede Unterstützung ist uns herzlich willkommen.	
<input type="checkbox"/>	Ich könnte mir vorstellen, ein Vorstandsamt zu übernehmen
<input type="checkbox"/>	Ich könnte mir vorstellen, eine Übungsleiterausbildung zu absolvieren und als Übungsleiter tätig zu werden
<input type="checkbox"/>	Ich würde gerne bei Veranstaltungen mithelfen
<input type="checkbox"/>	Ich würde gerne bei Fastnachts- und Kerweumzügen mitmachen
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:

Von den beigefügten Satzungs-Auszügen sowie den Hinweisen zur Beitragszahlung habe ich Kenntnis genommen. Ich stimme zu, dass Fotos von mir bzw. meiner o.g. Kinder auf der Webseite [www.tsg-maxdorf.de](http://www.tsg-maxdorf.de) und in der Vereinszeitschrift TSG Transparent veröffentlicht werden dürfen. Diese Zustimmung gilt auch nach dem Ende der Mitgliedschaft.

Datum	Unterschrift des neuen Mitglieds (ggf. Unterschriften beider Erziehungsberechtigten)

TSG Maxdorf  
Geschäftsstelle: Carl-Bosch-Straße 16a  
67133 Maxdorf  
Öffnungszeiten: Die. 16:00-18:00 Uhr, Do. 16:30-17:30 Uhr  
Telefon: 06237 3040  
Fax: 06237 80977  
E-Mail: [info@tsg-maxdorf.de](mailto:info@tsg-maxdorf.de)  
Internet: [www.tsg-maxdorf.de](http://www.tsg-maxdorf.de)

Bankverbindung für Mitgliedsbeiträge:  
Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG  
IBAN: DE37 5479 0000 0010 5834 89 BIC: GENODE61SPE

# TSG Maxdorf

Turn- und Spielgemeinde 1954 e.V.

Mitglied im  
Basketballverband Pfalz  
Leichtathletikverband Pfalz  
Pfälzer Turnerbund  
Rheinland-Pfälzischen Triathlon-Verband

## SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Name des Zahlungsempfängers:	TSG Maxdorf
Straße und Haus-Nr.:	Carl-Bosch-Straße 16a
PLZ und Ort:	67133 Maxdorf
Gläubiger Identifikationsnummer:	DE16ZZZ00000312021

Ich ermächtige die TSG Maxdorf, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der TSG Maxdorf auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

## Kontoinhaber / Bankverbindung

Name, Vorname:			
Straße und Haus-Nr.:			
PLZ und Wohnort:			
IBAN:	D	E	
BIC:			
Bankname:			

## Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedsbeiträge von

Name, Vorname, Geburtsdatum:		
------------------------------	--	--

## Unterschrift(en) des / der Kontoinhaber

Ort	Datum	Unterschrift(en)

## Bearbeitungsvermerk TSG-Mitgliederverwaltung

SEPA-Mandatsreferenz	Erste Lastschrift am	Datum	Unterschrift TSG-Mitgliederverwaltung

TSG Maxdorf  
Geschäftsstelle: Carl-Bosch-Straße 16a  
Öffnungszeiten: 67133 Maxdorf  
Die. 16:00-18:00 Uhr, Do. 16:30-17:30 Uhr  
Telefon: 06237 3040  
Fax: 06237 80977  
E-Mail: info@tsg-maxdorf.de  
Internet: www.tsg-maxdorf.de

Bankverbindung für Mitgliedsbeiträge:  
Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG  
IBAN: DE37 5479 0000 0010 5834 89 BIC: GENODE61SPE

## Auszug aus der Satzung

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### § 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - (a) aktiven Mitgliedern.
  - (b) außerordentlichen Mitgliedern.
  - (c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampf-betrieb teilnehmen können.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - (b) durch Ausschluss aus dem Verein (§8);
  - (c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - (d) durch Tod;
  - (e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

### § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (9) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit Kindern bis zum 27. Lebensjahr. Familienmitglieder werden mit Vollendung des 27. Lebensjahrs als Einzelmitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- (10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.